

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Tiergarten der Stadtwerke Idstein, Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis vom 16.10.2015

(Berichtigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 10. Juni 2016)

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Tiergarten, Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Gunsten der Stadtwerke Idstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in
 - Zone I (Fassungsbereich)
 - Zone II (Engere Schutzzone)
 - Zone III (Weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:
 - Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:10.000
 - Detaillkarte (Karte 2) im Maßstab 1:2.000
 Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:
 - Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung
 - Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blauabsetzung
 - Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung
- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Karte 3), in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:
 - Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innenliegender grüner Farbabsetzung

Grundstücke mit mittlerer Nitrat- austragsgefährdung (Stufe 3)	= schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Farbabsetzung
Grundstücke mit hoher Nitrat- austragsgefährdung (Stufe 4)	= schwarze Umrandung mit innenliegender orangener
Grundstücke mit sehr hoher Nitrat- austragsgefährdung (Stufe 5)	= schwarze Umrandung mit innenliegender roter Farbabsetzung

- (4) Die veröffentlichte Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Karte der Nitrat-
austragsgefährdung sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten
werden archivmäßig beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1- 3
64283 Darmstadt

und

Magistrat der Stadt Idstein
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I
Die Zone I erstreckt sich auf Flur 32, Flurstück 2/5 (teilweise), Gemarkung Idstein, Stadt
Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis.
- (2) Zone II
Die Zone II erstreckt sich auf Flur 32 (teilweise) der Gemarkung Idstein, Stadt Idstein,
Rheingau-Taunus-Kreis.
- (3) Zone III
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-
Taunus-Kreis.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht
oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
In der Zone III sind verboten:

1. das Versickern und Versenken von Abwasser und das auf Straßen und sonstigen
befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser. Ausgenommen ist die
breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen
Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die
Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser

mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Ausgenommen ist auch das Versickern von Niederschlagswasser, das von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von Wohn- und Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen stammt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt ist. Dieses Verbot gilt ferner nicht, wenn bei ungünstigen Standortverhältnissen der Unterhaltungspflichtige für Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bei Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift.

2. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung *über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe* (Anlagenverordnung -VAwS) stehen;
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. das Errichten und Betreiben von Zwischenlagern, Endlagern, Sammelstellen und Aufbereitungsanlagen für radioaktive Stoffe;
8. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
9. das Lagern von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien und von Abfall mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind;
10. Abfallentsorgungs-, Abfallverwertungs- sowie Abfallumschlaganlagen und Deponien. Kompostierungsanlagen sind in der Zone III nur dann verboten, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
11. der Einbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
12. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung. Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
14. Erdwärmennutzung, sofern sie einer Zulassung nach WHG bedarf;
15. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom zuständigen Bundesamt für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, und die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen

- Pflanzenschutzmitteln sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
16. das Ausbringen von Klärschlamm;
 17. die Lagerung von organischen Düngern, Silage und Gärresten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
 18. die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist halbjährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
 19. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der Nachweis der Dichtigkeit erbracht ist. Die Dichtigkeit kann z.B. durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) nachgewiesen werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
 20. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
 21. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen;
 22. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
 23. Flächen für Motorsport;
 24. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 25. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Forstwege;
4. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
5. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen

- Standortbedingungen. Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Unterhaltungspflichtige für Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bei Versickerung von Straßenoberflächenwasser ergreift;
6. der Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausbringung und die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Kraftfahrzeugen;
 7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
 8. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
 9. die Gewinnung von Bodenschätzen;
 10. Sprengungen;
 11. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
 12. Parkplätze und Sportanlagen;
 13. Zeltlager, Bade- und Campingplätze und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
 14. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
 15. das Vergraben und Ablegen von Tierkörpern, Tierkörperteilen (und Tierkörperinnereien) sowie das Anlegen von Luderplätzen;
 16. Kompostierungsanlagen;
 17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
 18. Kleingärten;
 19. das Errichten von Windenergieanlagen.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst (mit Ausnahme von Streuobstwiesen), Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten folgende Ver- und Gebote:

Nr.		Nitrataustragsgefährdungsstufen			
		2	3	4	5
		2 = Geringe Gefährdung 3 = Mittlere Gefährdung 4 = Hohe Gefährdung 5 = Sehr hohe Gefährdung			
1	Allgemeine Vorgaben				
1.1	Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;	x	x	x	x
1.2	Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von gartenbaulich genutzten Flächen beim Anbau mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.	x	x	x	x
1.3	Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für alle Flächen, die nicht gedüngt werden.		x	x	x

1.4	Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen. Die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des Verlaufes der Stickstoffaufnahme durch die Kulturen durchzuführen.		x	x	x
2	Düngung				
2.1	Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober ist die Ausbringung verboten, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird.	x			
2.2	Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Falls eine Kultur angesät wurde, dürfen nach der letzten Ernte bis zum 30. September maximal 60 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden.		x		
2.3	Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Falls eine Kultur angesät wurde, dürfen nach der letzten Ernte bis zum 30. September maximal 50 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden.			x	x
2.4	Je Einzelgabe dürfen maximal 50 kg Gesamtstickstoff/ha mit mineralischem Dünger ausgebracht werden;			x	
2.5	Die maximal zulässige mineralische Stickstoffdüngung beträgt 60 kg Gesamtstickstoff/ha. Dabei dürfen je Einzelgabe maximal 40 kg Gesamtstickstoff/ha mit mineralischem Dünger ausgebracht werden;				x
2.6	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium EC 49 mit maximal 50 kg Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden;			x	
2.7	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium EC 39 mit maximal 40 kg Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden;				x
3	Düngung mit organischen Düngemitteln				
3.1	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Beim Vorliegen der Bodenartengruppen Tonlehme (tl), Schlufftone (ut) oder Lehmtone (lt) (nach KA 5 - Bodenkundliche Kartieranleitung) gilt das Verbot bis zum 30. September;	x	x		
3.2	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Dezember ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum eine Kultur angesät wird.			x	x

3.3	Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist und Kompost bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn die Düngung auf maximal 300 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr in drei Jahren begrenzt wird;		x		
3.4	Der Einsatz von organischen Düngern wird wie folgt begrenzt: a) es dürfen maximal 100 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr ausgebracht werden, b) Festmist wird zusätzlich auf maximal 200 kg Gesamtstickstoff/ha in drei Jahren begrenzt;			x	
3.5	der Einsatz von organischen Düngern wird wie folgt begrenzt: a) es dürfen maximal 80 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr ausgebracht werden, b) Festmist wird zusätzlich auf maximal 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr in drei Jahren begrenzt;				x
3.6	Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Die folgenden Ziffern 3.7 und 3.8 bleiben unberührt.		x	x	x
3.7	Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamtstickstoffgehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden: Schweinegülle: 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr.		x	x	x
3.8	Der Gesamtstickstoffgehalt aus Stallmist und Kompost (incl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet: Festmist: 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr, Kompost (einschl. Grüngut): 35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr.		x	x	x
4	Leguminosenanbau				
4.1	Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Gezielte Maßnahmen sind: - Anbau von Untersaaten, - Getreidebestellung bis zum 30. September nach flacher Bearbeitung, - Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia, - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.		x	x	x
4.2	Ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen sowie Leguminosen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig;			x	x
4.3	Futterleguminosen dürfen nur im Gemengeanbau mit Stickstoffzehrern angebaut werden;			x	x
4.4	Der Anbau von Körnerleguminosen ist verboten;				x

5	Zwischenfruchtanbau				
5.1	Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.		x	x	x
5.2	Vor Sommer- und Hackfrüchten ist ein Zwischenfruchtanbau mit Nichtleguminosen durchzuführen.			x	x
5.3	Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.		x	x	x
5.4	Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.		x	x	x
5.5	Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.		x	x	x
5.6	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 60 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.		x		
5.7	Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit höchstens 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.		x		
5.8	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 50 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden;			x	
5.9	Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit höchstens 20 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden;			x	
5.10	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden;				x
5.11	Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen nicht angedüngt werden;				x
6	Sonderkulturen				
6.1	Das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken (z.B. Zwischenfruchtanbau, Zwischenbegrünung) angewandt werden.		x		
6.2	Bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen.		x		
6.3	Beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.		x		
6.4	Der Anbau von Sonderkulturen ist verboten.			x	x
7	Grünland				
7.1	Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen. Bei Grünland handelt es sich um Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wurde;	x	x	x	x
7.2	Auf Grünland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger ab dem 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden;	x			

7.3	Auf Grünland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden		x	x	x
7.4	Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.		x		
7.5	Auf Grünland dürfen zur ersten und zweiten Nutzung insgesamt maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden. Zur dritten Nutzung dürfen nur noch 30 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden;			x	
7.6	Grünland darf zur ersten Nutzung nur mit 60 kg Gesamtstickstoff/ha, zur zweiten Nutzung nur mit 40 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden. Weitere Düngegaben sind nicht gestattet;				x
8	Flächenstilllegung				
8.1	Zur Stilllegung vorgesehene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen.		x	x	x
8.2	Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf.		x	x	x
9	Beweidung				
9.1	Verboten ist eine Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird.	x	x	x	x
9.2	Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.		x	x	x
10	Sonstiges				
10.1	Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten, es sei denn die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt und es ist kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen.	x	x	x	x
10.2	Die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silage ist verboten.			x	x

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 4, 5 und 7. Darüber hinaus sind verboten:

1. die Beweidung, sofern bakteriologische Verunreinigungen im Grundwasser nachgewiesen werden;

2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost;
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
4. Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen;
10. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 11

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder des Fassungsgebietes dienen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote in § 4 Nr. 6 und § 5 Nr. 6 finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 13, § 5 Nr. 7 und 9 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

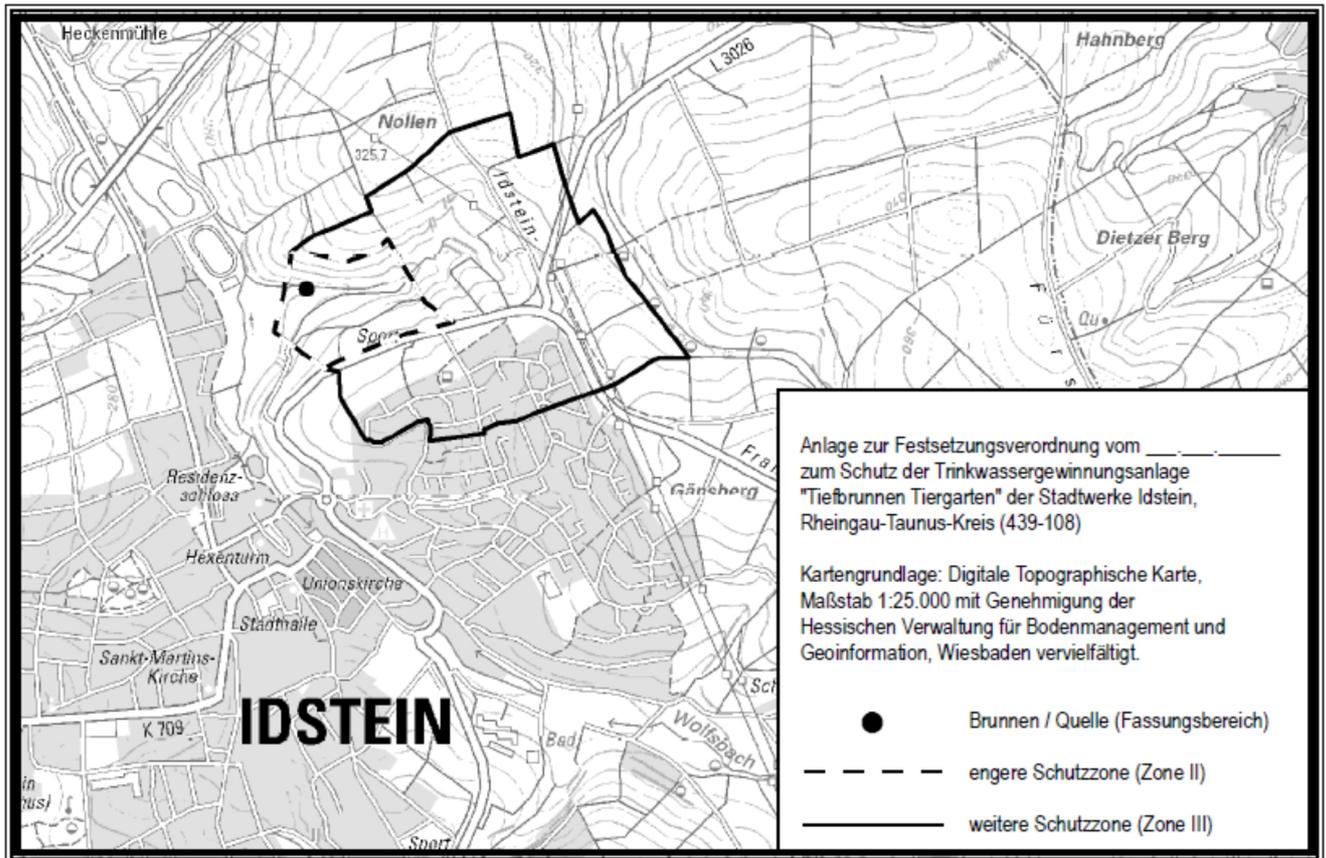
Darmstadt, den 16.10. 2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

gez. Lindscheid,

Regierungspräsidentin

Az: IV/Wi - 41.1 – 79 b 06.15 – 439-108



Vorstehende Verordnung wurde in der Idsteiner Zeitung am 2. April 2016 bekanntgemacht.

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.
Christian Herfurth
Bürgermeister